

## Zur Lage der ungarischen Minderheit in Rumänien 1989-1993\*

Folgende Mitteilung befaßt sich mit der Entwicklung des Minderheitenschutzes und der Lage der vorwiegend in Siebenbürgen siedelnden ungarischen Minderheit Rumäniens nach dem politischen Umsturz im Dezember 1989. Dabei gilt die besondere Aufmerksamkeit den innen- und nationalitätenpolitischen Zielsetzungen der Staatsführung bis zum Frühjahr 1993. Daß sich die Perzeption der Belange der Minderheiten Rumäniens in der genannten Zeitspanne gewandelt hat, steht außer Zweifel. Inwieweit diese Wandlung von innenpolitischen Veränderungen beeinflußt oder begleitet war, soll ebenfalls Gegenstand der folgenden Ausführungen sein. Zudem sollen die Auswirkungen der Maßnahmen der Front der Nationalen Rettung (*Frontul Salvării Naţionale*, FSN) auf die ungarische Minderheit untersucht und in einen allgemeineren politisch-historischen Zusammenhang gestellt werden. Die Untersuchung soll anhand der rechtlichen Lage, der Situation des muttersprachlichen Schulwesens, der Wahlen und der Volkszählungsangaben von 1992 durchgeführt werden.

### 1. Merkmale der inneren Entwicklung

Der Volksaufstand, der mit einer Demonstration von etwa 1.000 Menschen für die Freilassung des ungarischen Pastors László Tókéş am 15. Dezember 1989 in Temeswar begann,<sup>1</sup> diente »als Auslöser und Vorwand für den Staatsstreich einer aus Ceauşescu-feindlichen Vertretern von Partei, Armee und Sicherheitsapparat bestehenden Gruppe.«<sup>2</sup> Mit der Beseitigung der Diktatur etablierte sich unter der Leitung Ion Iliescus folglich eine neue Elite, bestehend aus zahlreichen ehemals hohen kommunistischen Parteifunktionären, die im früheren Regime in Ungnade gefallen waren.<sup>3</sup> Dazu

---

\* Fertigstellung des Manuskripts: Februar 1993.

<sup>1</sup> Vgl. Beate Beyer: Chronologie der Ereignisse in Rumänien im Zeitraum September 1989 bis zu den ersten freien Wahlen und der Bildung der Regierung unter Petre Roman Ende Juni 1990. In: Südost-Europa 40 (1991) 477-491; Florin Medeleş – Mihai Ziman: O cronică a revoluţiei din Timişoara 16-22 decembrie 1989 [Chronik der Revolution von Temeswar 16.-22. Dezember 1989]. Timişoara 1990.

<sup>2</sup> Anneli Ute Gabanyi: Nationalismus in Rumänien. Vom Revolutionspatriotismus zur chauvinistischen Restauration. In: Nationalismus in Osteuropa. Gefährliche Wege in die Demokratie. Herausgegeben von Margareta Mommsen. München 1992, 149.

<sup>3</sup> Vgl. Erich Kendi: Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes der ethnischen Minderheiten in Rumänien. München 1992, 136.

gehörte auch der heutige Staatspräsident Iliescu, der an der pejorativen Reform des Ausbildungswesens im Jahre 1958 beteiligt war und nach der Machtübernahme durch Ceaușescu 1965 Vollmitglied im Zentralkomitee der Kommunistischen Partei wurde; des weiteren hatte er verschiedene Funktionsstellen innerhalb des Parteiapparats inne.<sup>4</sup>

Bereits am 23. Dezember 1989 konstituierte sich die FSN als Organ der obersten Staatsgewalt. Sie ernannte Iliescu zu ihrem Vorsitzenden, bildete eine neue Regierung unter Ministerpräsident Petre Roman und zerschlug in der Folgezeit die Machtstrukturen des Ceaușescu-Apparats.<sup>5</sup> Am 31. Dezember 1989 wurde der politische Pluralismus, praktisch das Mehrparteiensystem, gesetzlich verankert. Das neue Parteiengesetz sah die Gründung von Parteien vor, zwecks Schaffung eines pluralistischen Systems auf der Basis der Kongruenz mit der rumänischen Rechtsordnung. Notwendig zur Registrierung als Partei waren eine Mindestmitgliederzahl von 251, ein Organisationsstatut, ein politisches Programm und entsprechende Finanzmittel.<sup>6</sup> Diese auf den ersten Blick liberale Gesetzgebung provozierte durch die geringe Mitgliederanforderung die Pervertierung des Pluralismusgedankens und führte zur Entstehung einer unübersehbaren Parteienlandschaft, wie die ersten Wahlen am 20. Mai 1990 zeigten.<sup>7</sup> Zudem brachte die Einführung des Mehrparteiensystems »eine Klärung für das Selbstverständnis der Front, sie definierte sich nun als politische Partei«,<sup>8</sup> im Gegensatz zu vorherigen Aussagen. Daraufhin verließen prominente Dissidenten die FSN; die Reform- und Nationalkommunisten gewannen die Oberhand.<sup>9</sup>

Diese Konzeption sollte offensichtlich zu einer Verringerung jenes Stellenwerts führen, den Anfang 1990 der Pluralismusgedanke als Kriterium der angestrebten Demokratie in der Bevölkerung hatte. Außerdem wurde offen erklärt, daß die FSN als Partei so breit angelegt sein werde, daß »sehr wenig Platz außerhalb von ihr übrig bleiben werde«.<sup>10</sup> Durch diese Inflationierung des Pluralismusgedankens sollte der Weg für die Einführung der »rumänischen Demokratie des ausgehenden 20. Jahrhun-

---

<sup>4</sup> Vgl. Antonia Rados: Die Verschwörung der Securitate. Rumäniens verratene Revolution. Hamburg 1990, 16-17. Im November 1984 fiel er offensichtlich in Ungnade und wurde aus dem Zentralkomitee entfernt.

<sup>5</sup> Beyer 479.

<sup>6</sup> Anneli Ute Gabanyi: Die unvollendete Revolution. Rumänien zwischen Diktatur und Demokratie. München 1990, 193.

<sup>7</sup> Vgl. Anneli Ute Gabanyi: Die Wahlen in Rumänien. In: Südost-Europa 39 (1990) 405-428.

<sup>8</sup> Richard Wagner: Sonderweg Rumänien. Bericht aus einem Entwicklungsland. Berlin 1992, 22.

<sup>9</sup> Wagner 22.

<sup>10</sup> Silviu Brucan, Chefileologe der FSN, einst Stalinist und Chefredakteur der früheren Parteizeitung „Scinteia“: *The Daily Telegraph* 29. Dezember 1989. Zitiert nach Gabanyi: Revolution, 197.

derts«<sup>11</sup> gegebnet werden. Das Mehrparteiensystem, das bis 1991 auf 121 Parteien und politische Vereinigungen anwuchs,<sup>12</sup> wurde von der FSN als »notwendiges Übel« betrachtet, welches »das demokratische Gesicht im In- und Ausland wahren«<sup>13</sup> sollte. Währenddessen vergrößerten sich die Chancen der FSN bei den ersten Wahlen, weil sie von allen Parteien am besten organisiert war und zudem auf die Medien zurückgreifen konnte.

Die persönliche Vorbelastung der einflußreichsten Mitglieder der FSN, die fehlende Absage an beziehungsweise Distanzierung vom Kommunismus verdeutlichten, daß die bestehende Nomenklatura nach der Beseitigung der Rumänischen Kommunistischen Partei als Machtinstrument<sup>14</sup> sich nun der FSN bediente, um reformkommunistische Ziele zu verfolgen. Iliescu selbst ist Reformkommunist Gorbatschowscher Art; ihm geht es in erster Linie um die Modernisierung des Systems.<sup>15</sup> Die Führungselite steht zum großen Teil in der kommunistischen Tradition; sie leitet ihre politische Legitimation aus ihrer Zugehörigkeit zur einstigen parteiinternen Ceauşescu-Opposition ab. Gesetzesänderungen, politische und ökonomische Zugeständnisse weisen zwar teilweise in marktwirtschaftlich-demokratische Richtung, die praktische Durchführung von Reformen scheitert jedoch oftmals an sich widersprechenden Gesetzen oder am Unwillen nachgeordneter Behörden.

Anhand dieser Merkmale wird das Ziel des Staatsstreichs vom Dezember 1989 ersichtlich: die Ersetzung des sowjetfeindlichen Ceauşescu-Regimes durch eine sowjetfreundliche Führung, also eine Politik der Perestrojka, ähnlich dem damaligen Kurs Gorbatschows.<sup>16</sup> Die offensive Rhetorik der FSN zielte nicht auf die »kommunistische Ideologie als solche, zu der sich der neu angetretene Präsident Ion Iliescu unverändert bekannte«,<sup>17</sup> sondern auf den rumänischen Nationalismus und den Personenkult um die Familie Ceauşescu. Daß nicht nur die Terminologie und Rhetorik wenig demokratischen Charakter haben, sondern auch gewisse Handlungsweisen auf eine restriktive Innenpolitik hindeuten, demonstrieren die Ausschreitungen der Bergarbeiter in Bukarest, die »im Januar und im Juni

---

<sup>11</sup> *Gabanyi*: Revolution, 198.

<sup>12</sup> Wolf *Oschlies*: Agonie oder Aufschwung der Kultur? Osteuropäische Kulturpolitik unter den Bedingungen einsetzender Marktwirtschaft: Rumänien. In: Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 1991/28, 28.

<sup>13</sup> *Gabanyi*: Revolution, 199.

<sup>14</sup> Vgl. *Wagner* 12.

<sup>15</sup> Vgl. *Ebenda*, 26. Siehe auch die Behauptung der Bürgerallianz, die regierende FSN restauriere die Herrschaft des alten Staats- und Parteiapparats. In: *Archiv der Gegenwart* [im weiteren AdG] 1991, 35607 A/1. Vgl. dazu auch die Vorwürfe von Petre Roman, der »seine Mißbilligung darüber« äußerte, daß »die stärkste Partei Rumäniens«, die FDSN, nach der Spaltung der FSN »nach wie vor eine kommunistische sei«. In: AdG 1992, 37226 A/1.

<sup>16</sup> Vgl. *Gabanyi*: Nationalismus, 149-150.

<sup>17</sup> *Ebenda*, 150.

im Juni 1990 auf Geheiß des Präsidenten Ion Iliescu aufgetreten waren, um die demokratische Opposition des Landes [...] mit brutaler Gewalt einzuschüchtern«. <sup>18</sup> Die Anwendung der gerade genannten repressiven Maßnahme zeigt das Fehlen eines ausgereiften Demokratieverständnisses. Deshalb scheint »der Weg Rumäniens in eine pluralistische, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft noch nicht gesichert«. <sup>19</sup> Ob die Regierungsumbildungen in den letzten Jahren sich positiv auf die politische Entwicklung auswirken, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden.

## 2. Rumänischer Nationalismus nach dem Umsturz

Die Beziehungen zwischen Magyaren und Rumänen waren in den ersten Wochen nach der Beseitigung Ceauşescus von einer »gewissen Euphorie«<sup>20</sup> und allgemeinen Solidarisierung, die sich aus dem geeinten Widerstand gegen die Diktatur ergaben. Der Provisorische Rat der Nationalen Einheit, ein durch Dekret-Gesetz Nr. 81/1990 nach dem Muster eines Runden Tisches gegründetes Gremium, bestand zur Hälfte aus Vertretern des Rates der FSN, und zur anderen Hälfte aus Vertretern der neugegründeten Parteien sowie der nationalen und ethnischen Minderheiten. Der Rat veröffentlichte ein Zehn-Punkte-Programm zur Erneuerung des Landes, das unter anderem die »Abkehr von der führenden Rolle einer einzigen Partei, die Verankerung eines pluralistischen demokratischen Regierungssystems« und die »Achtung der Rechte und Freiheiten der *nationalen Minderheiten*«<sup>21</sup> beinhaltete. So wurden zunächst auch einige früher verabschiedete minderheitenfeindliche Gesetze, etwa dasjenige zur Dorfsystematisierung, annulliert. Die Nationalitätenkonflikte schienen an Schärfe allmählich abzunehmen,<sup>22</sup> nachdem sich die FSN gegen den »übersteigerten Nationalismus«<sup>23</sup> gewendet hatte. Die späteren Ereignisse verdeutlichen aber einerseits, daß der von Ceauşescu indoktrinierte rumänische Nationalismus die nationalen Ressentiments nachhaltig geprägt hatte, und andererseits, daß die neue Führung dem Druck rumänischer nationalistischer Kräfte bereitwillig nachgab<sup>24</sup> und versprochene nationalitätenpolitische Reformen nicht durchführte. Die neue Führung versuchte, »eine klare Stellungnahme [hinsichtlich der nationalen Minderheiten, R. Th. G.] so

---

<sup>18</sup> Anneli Ute Gabanyi: Präsident Iliescu gegen Premier Roman: Frontenbildung in der »Front der Nationalen Rettung«. In: Südost-Europa 40 (1991) 423.

<sup>19</sup> *Kendi* 163.

<sup>20</sup> Ebenda, 141.

<sup>21</sup> Ebenda, 137. Hervorhebung im Original.

<sup>22</sup> *Gabanyi*: Revolution, 157.

<sup>23</sup> *Gabanyi*: Nationalismus, 150.

<sup>24</sup> *Kendi* 142.

lange wie möglich hinauszuzögern. Dadurch ist die historisch wohl einmalige Chance verpaßt worden, den während der ›Revolution‹ entstandenen Solidarisierungseffekt zwischen der rumänischen Mehrheit und den nationalen Minderheiten zu nutzen und die Voraussetzungen für ein demokratisches Neben- und Miteinander zu schaffen«.<sup>25</sup> Zwar kann der rumänischen Führung während der ersten Monate nach dem Umsturz keine nationalistische Politik vorgeworfen werden, aber spätestens nach den Wahlen vom 20. Mai 1990 erschien angesichts der aus politischen und ökonomischen Gründen schwindenden Popularität der FSN der Nationalismus »als probates Mittel, von den [...] Schwierigkeiten abzulenken«<sup>26</sup> und die Innenpolitik erneut zu emotionalisieren.

Ein besonderes Kennzeichen des wiedererwachten rumänischen Nationalismus unterhalb der Regierungsebene war die Gründung der »chauvinistischen Organisation *Vatra Românească* (Rumänische Heimstatt)«<sup>27</sup> im Januar 1990, aus der sich die Partei der Nationalen Einheit der Rumänen (*Partidul Unității Naționale a Românilor*, PUNR) abzweigte. Diese Organisationen lehnten die Forderungen der ungarischen Minderheit ab. Ihr Widerstand gipfelte am 20. März 1990 in Neumarkt (*Tîrgu Mureș, Marosvásárhely*) in schweren Auseinandersetzungen. »Zu den Unruhen kam es, als bewaffnete Anhänger der ultranationalistischen Organisation ›*Vatra Românească*‹ [...] Angehörige der ungarischen Minderheit angriffen [...]«, die »friedlich gegen die Ausschreitungen rumänischer Nationalisten am Vortag protestiert«<sup>28</sup> hatten. Ausgelöst wurden die Unruhen am Vortag durch die Forderungen des Demokratischen Verbandes der Ungarn Rumäniens (*Româniiai Magyar Demokrata Szövetség*, RMDSZ) nach größerer lokaler Autonomie, die Rückgabe der ungarischen Schulen und Universitäten, das Recht auf ungarischsprachigen Unterricht und den Gebrauch der Muttersprache vor Gericht und vor Behörden.<sup>29</sup> Die Reaktion der Führung der FSN auf diese Ereignisse und den Protest seitens der Regierung Ungarns entsprach weitgehend den althergebrachten Schemata: prinzipiell, jedoch ohne Realisierung, wurde das Recht auf Rückgabe der Schulen anerkannt, zugleich aber die Verantwortung für die Unruhen der ungarischen Seite zugesprochen. So wurde behauptet, »die Gewaltakte [...] beruhten auf chauvinistischer, nationalistischer und revisionistischer Hetze« der Magyaren, an denen sich »auch ›ungarische Staatsinstitutionen‹«<sup>30</sup> beteiligt hätten.

Die Hinwendung zu den Methoden nationalistischer Instrumentalisierung der Emotionalität sollte die Machtposition der FSN im politischen

---

<sup>25</sup> *Cabanyi*: Nationalismus, 154.

<sup>26</sup> Ebenda, 156.

<sup>27</sup> *Kendi* 143.

<sup>28</sup> AdG 1990, 34348 A.

<sup>29</sup> Vgl. AdG 1990, 34348 A.

<sup>30</sup> AdG 1990, 34349.

System stärken. Die alten gesellschaftlichen und ethnischen Spannungen sollten die entstandene Solidargemeinschaft der Bürger aufbrechen. Die Mittel zu diesem Zweck waren das Provozieren von Gewalt durch Überbetonung antiungarischer Ressentiments im FSN-kontrollierten Fernsehen und in der nationalistischen Presse.<sup>31</sup>

Ein Teil der neuen rumänischen Führung vertritt in der Nationalitätenfrage einen ähnlichen Standpunkt wie vor 1989. So äußerte Iliescu im Mai 1991 vor Kirchenvertretern, »daß es Separatismus sei, wenn in Rumänien der Schulunterricht in ungarischer Sprache durchgeführt werde«.<sup>32</sup> Außerdem »sei Rumänien *keinesfalls ein Vielvölkerstaat*, aus dem sich Bevölkerungsgruppen lostrennen könnten, um föderative Strukturen zu bilden, sondern [es sei] ein *homogenes Gebilde*« und »müsse mehr denn je zur nationalen Einheit finden«.<sup>33</sup> Im Oberhaus des Bukarester Parlaments, das sich am 30. Oktober 1992 mit den Rechten der ungarischen Minderheit beschäftigte, wurde von den rumänischen Parteien »gegen die Formulierung [des RMDSZ, R. Th. G.], die »nationale Frage« sei »ungelöst«,<sup>34</sup> protestiert und die Autonomieforderung als verfassungswidrig abgelehnt. Diese Aussagen deuten eine gewisse Konstanz der rumänischen Terminologie und Haltung in der Nationalitätenfrage an, woraus geschlossen werden kann, daß die anfänglich guten Vorsätze der FSN der Weiterführung der in der Zeit vor dem Umsturz üblichen Restriktionen gewichen sind.<sup>35</sup> Diese Rückkehr »zur von Ceauşescu eingenommenen Haltung«<sup>36</sup> manifestiert sich zum einen in der oben erwähnten Auffassung, Rumänien sei ein homogener Nationalstaat, zum anderen in der erneuten Betonung, die »Nationalitätenpolitik sei beispielhaft«.<sup>37</sup> Zugeständnisse an die ungarische Minderheit wurden in den nationalistisch gesinnten Teilen der rumänischen Bevölkerung negativ perzipiert, woraufhin eingeführte oder versprochene Rechte eingeschränkt beziehungsweise nicht gewährt wurden, etwa im Bereich des muttersprachlichen Unterrichts.

Der rumänische Nationalismus ist – nach anfänglicher Überlagerung durch die nachrevolutionäre Euphorie und interethnische Solidarität – wieder zu einem bedeutenden und von der Regierung mißbrauchten innenpolitischen Faktor geworden. Die Tatsache, daß sich die FSN anfangs gegen den »übersteigerten Nationalismus« der Ceauşescu-Ära gewandt hat, beweist, daß der Nationalismus nicht an sich, sondern nur in seiner

<sup>31</sup> Vgl. *Gabanyi*: Nationalismus, 157, 161-164.

<sup>32</sup> AdG 1991, 36285 A/1.

<sup>33</sup> Ebenda. Hervorhebungen im Original.

<sup>34</sup> AdG 1992, 37399.

<sup>35</sup> Vgl. Edith *Oltay*: Minorities as Stumbling Block in Relations with Neighbours. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 19, 26.

<sup>36</sup> Edith *Oltay*: Minority Rights Still an Issue in Hungarian-Romanian Relations. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 12, 16.

<sup>37</sup> *Oltay*: Minority Rights, 16.

extremen Form als negativ verstanden wird. Es gibt Hinweise, nach denen er nicht nur in Organisationen wie der *Vatra Românească* und deren Partei oder der Partei Großrumänien (*Partidul România Mare*, PRM) zu lokalisieren ist, sondern als Mittel des Machtkampfes und der Machterhaltung genutzt wird. Auch ist »der rumänische Widerstand gegen die gleichberechtigte Behandlung der magyarischen Minderheit [...] größer geworden, und die Behörden tragen ihm zunehmend Rechnung.«<sup>38</sup> Der »gesteuerte postrevolutionäre Nationalismus«<sup>39</sup> und die allgemeine gesellschaftliche Radikalisierung durch die Methoden der Diversion und Desinformation<sup>40</sup> erwecken den Eindruck, daß der demokratische Konsens durch nationalistische Propaganda nachhaltig gestört und eine demokratisch-marktwirtschaftlich orientierte Ordnung verhindert werden soll. Darauf deuten nach der Wiederwahl Iliescus am 13. November 1992 auch »die Berufung von mehreren Repräsentanten des Ceauşescu-Regimes in die Regierung«<sup>41</sup> und die Absicht, zu Beginn des Jahres 1993 die stellvertretenden Kreispräfekten ungarischer Nationalität in mehrheitlich von Magyaren bewohnten Gegenden durch Rumänen zu ersetzen, um »die politische Praxis der Führung [...] unübersehbar in die von den extrem nationalistischen Kräften geforderte Richtung«<sup>42</sup> zu steuern.

### 3. Ungarisches Identitätsbewußtsein als Quelle des Konflikts

Ein Grundmerkmal der Entwicklung nach 1989 ist das gewachsene Selbstbewußtsein der ungarischen Minderheit. Deren Gruppenidentität, die sich durch die Assimilationspolitik unter Ceauşescu intensiviert hatte, erhielt im Laufe der Dezember-Ereignisse eine neue Dimension. »Während sich das Mehrheitsvolk der Rumänen nach 1989 bis zu einem gewissen Grad verunsichert fühlte, da seine patriotischen Gefühle erniedrigt und pervertiert worden waren, erwies sich im Gegensatz dazu das Nationalgefühl der Minderheiten als ungebrochen«, und »die Manifestation minderheitlichen Nationalstolzes wurde nicht nur innerhalb der Gruppe, sondern auch von Seiten rumänischer Oppositioneller und westlicher Beobachter positiv, d.h. als demokratisch und liberal gewertet.«<sup>43</sup> Diese Entwicklung ergab sich zum einen aus der Bedeutung der ungarischen Minderheit für den Ablauf des Umsturzes, zum anderen aus der Euphorie der Anfangszeit und aus der Tatsache, daß der Konflikt um László Tőkés keine nationalistische Ge-

<sup>38</sup> László Révész: Aufschwung und Rückschlag. In: *Zeitbild* 31 (1990) 5, 6.

<sup>39</sup> *Gabanyi: Nationalismus*, 165.

<sup>40</sup> Ebenda, 152-155.

<sup>41</sup> AdG 1992, 37398 A.

<sup>42</sup> Anneli Ute *Gabanyi*: Bleiben, gehen, wiederkehren? Zur Lage der deutschen Minderheit in Rumänien. In: *Südost-Europa* 40 (1991) 509.

<sup>43</sup> *Gabanyi: Nationalismus*, 147.

genreaktion von rumänischer Seite, sondern eine interethnische Solidarisierung ausgelöst hatte. Somit beinhaltete das neue ungarische Selbstbewußtsein eine liberale Komponente und hatte die Gewährleistung der Minderheitenrechte zum Ziel. Der Großteil der Siebenbürger Magyaren trat und tritt für kulturelle und lokale Autonomie sowie für den freien öffentlichen Gebrauch der Muttersprache ein. Der RMDSZ verfolgt »eine gemäßigte offizielle Politik und schließt diejenigen Handlungen aus, die als Ermunterung zum Irredentismus uminterpretiert werden könnten«. <sup>44</sup>

Die Wiederbelebung des ungarisch-rumänischen Nationalitätenkonflikts ging, wie bereits erwähnt, mit dem Erstarken der rumänischen Nationalisten einher, die in Opposition zu geplanten Schulreformen standen. Infolge des gewachsenen ungarischen Selbstbewußtseins versuchten im Januar 1990 »Vertreter der ungarischen Minderheit, zwar mit offizieller Zustimmung«, aber ohne »politisch-taktische Weisheit [...] mitten im Schuljahr die Wiedereinrichtung rein ungarischer Schulen und Bildungsanstalten« <sup>45</sup> durchzusetzen. Diese Manifestation ungarischen Selbstbewußtseins, aber auch unkluger Voreiligkeit, bewirkte die Ablösung des stellvertretenden Unterrichtsministers, eines Magyaren, und führte dazu, daß »allen rumänischen Staatsbürgern, ohne Unterschied der Nationalität, ein Recht auf Bildung« zugesichert wurde, wobei »der Unterricht *aller Stufen* jedoch grundsätzlich in rumänischer Sprache« <sup>46</sup> stattzufinden habe. Dieser Vorsatz vergegenwärtigt die negative Perzeption des ungarischen Gruppenbewußtseins durch die rumänische Führung und die daraus resultierenden diskriminierenden Maßnahmen.

Ein weiterer Faktor von entscheidender Bedeutung für die Selbstbehauptung und den Erhalt der ungarischen Kultur ist die Existenz ungarischsprachiger Medien. Obwohl bereits am 29. Dezember 1989 dem damaligen ungarischen Außenminister Gyula Horn der freie Vertrieb ungarischer Presseerzeugnisse und die Ausstrahlung ungarischer Fernsehsendungen zugesagt wurden, <sup>47</sup> war bald eine schrittweise Distanzierung von dieser Erklärung zu beobachten. So wurde die Einfuhr »vorwiegend historischer Bücher« <sup>48</sup> behindert, weil sie zum einen der rumänischen nationalbetonten Geschichtsinterpretation zuwiderlaufen, zum anderen weil durch sie ein weiteres Anwachsen des ungarischen Selbstbewußtseins befürchtet wurde. Am 4. Februar 1991 veröffentlichte »das Rumänische Fernsehen einen Beschluß, nach dem die Hälfte der Sendezeit für die deutsche und die ungarische Minderheit gekürzt bzw. auf das Zweite Programm [das nur von 15% der Bevölkerung im Süden des Landes empfan-

---

<sup>44</sup> Michael *Shafir*: Romania's Election Campaign: Main Issues. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 36, 30.

<sup>45</sup> *Kendi* 142.

<sup>46</sup> Ebenda, 144. Hervorhebung im Original.

<sup>47</sup> *Gabanyi*: Revolution, 158.

<sup>48</sup> Ebenda, 160.



gen werden kann und somit die ungarische und deutsche Bevölkerung kaum erreicht, R. Th. G.] verlagert werden sollte«. <sup>49</sup> Begründet wurde diese Maßnahme teils mit ökonomischen Gegebenheiten, teils damit, daß die Minderheitenprogramme eine kommunistische Hinterlassenschaft seien und das Fernsehen »sich von der verzerrten Vorstellung von Segregation und Autonomie lösen« müßte. <sup>50</sup>

Der Versuch kultureller Selbstbehauptung der Magyaren stößt also selbst im Rahmen der territorialen Einheit Rumäniens auf Ablehnung. Der wiedererstarke rumänische Nationalismus richtet sich – oftmals in verfassungswidriger Manier <sup>51</sup> – gegen die muttersprachlichen Bestrebungen der Minderheit, und das unter Ceauşescu entwickelte ungarische Feindbild wird anhand der Vorwürfe des »Separatismus«, <sup>52</sup> der »antirumänischen Aktivitäten« <sup>53</sup> und der »Gefährdung der territorialen Integrität Rumäniens« <sup>54</sup> aufrechterhalten.

#### 4. Die rechtliche Lage der ungarischen Minderheit – Die Verfassung von 1991 aus minderheitenpolitischer Sicht

Obwohl nach dem Umsturz das Rechtssystem Rumäniens einige Veränderungen erfuhr, die auch den Minderheiten zugute kommen, kann von einer grundlegenden Verbesserung der minoritären Rechtssicherung nicht gesprochen werden. Nationalistische Tendenzen in Teilen der rumänischen Bevölkerung haben eine Durchsetzung minderheitenrechtlicher Reformen weitgehend verhindert, so daß nur in Teilbereichen eine qualitative Verbesserung eingetreten ist. Die anfängliche Übereinstimmung zwischen Mehrheitsvolk und Minderheiten in der Frage der Sicherstellung von Minderheitenrechten wich nach den Wahlen im Mai 1990 erneut dem nationalen Gegensatz und die FSN distanzierte sich zwischenzeitlich »von dem am 22. Dezember 1989 den nationalen Minderheiten gegebenen Versprechen«. <sup>55</sup> Zu belegen ist dieser Umstand anhand des Verfassungsentwurfes vom Juli 1991 und der schließlich vom Bukarester Parlament am 21. November 1991 verabschiedeten neuen Verfassung Rumäniens. <sup>56</sup>

---

<sup>49</sup> AdG 1991, 35607 A/1.

<sup>50</sup> Ebenda.

<sup>51</sup> Vgl. Tom Gallagher: Ethnic Tension in Cluj. In: RFE/RL Research Report 2 (1993) 9, 27.

<sup>52</sup> So durch Präsident Iliescu. Vgl. AdG 1991, 36285 A/1.

<sup>53</sup> Von der Stiftung Großrumänien (*România Mare*) wurde sogar eine »Kommission für die Untersuchung antirumänischer Aktivitäten« gegründet: *Gabanyi: Nationalismus*, 158.

<sup>54</sup> Vgl. Gallagher: Tension, 27; Tom Gallagher: Ultranationalists Take Charge of Transylvania's Capital. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 13, 23.

<sup>55</sup> *Neuer Weg* 11. Juli 1990.

<sup>56</sup> AdG 1991, 36287 A/3. Zweisprachiger Wortlaut der Verfassung: *Constituția României. The Constitution of Romania*. Edited by the 'Monitorul Oficial'. Bucharest 1991.

Die am 9. Dezember 1991 durch ein Referendum bestätigte Verfassung stellt in manchen Punkten eine Verbesserung des Verfassungsentwurfs dar. Vorausgegangen waren langwierige Debatten über rund 1.000 Änderungsvorschläge, von denen 145 berücksichtigt wurden. 39 Vorschläge stammten von der Opposition und betrafen hauptsächlich die Garantien der Individualrechte und die verstärkte Kontrolle des Parlaments über die Exekutive und das Präsidentialamt.<sup>57</sup> Aus minderheitenpolitischer Sicht muß konstatiert werden, daß die nationalen Gegensätze die Verfassung durch Zusätze und Auslassungen von Artikeln negativ beeinflußt haben. Durch Kooperation der FSN mit der PUNR wurden Artikel durchgesetzt, die antiungarische Tendenzen widerspiegeln.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß kollektive Minderheitenrechte erneut keine Berücksichtigung gefunden haben.<sup>58</sup> Es entspricht der traditionellen nationalstaatlichen rumänischen Politik, die Rechtssicherheit nur aufgrund des Individualrechts sicherzustellen. Folglich wird die rumänische Führung in Titel I, Artikel 1 nur zur Einhaltung der Menschenrechte und zur Unantastbarkeit der Menschenwürde verpflichtet, wobei sie »die Erhaltung von ethnischer, kultureller und religiöser Identität von Personen [...] fördern« soll, »die nationalen Minderheiten angehören«.<sup>59</sup> Hierzu gehört auch die Regelung in bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen in öffentlichen Ämtern. Durch die Absenz von konstitutionellen Kollektivrechten fand auch keine qualitative Verbesserung der sprachlichen Situation statt. Das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen in der Verwaltung und vor Gericht fand keinen Eingang in die Verfassung, entgegen der Empfehlung im Artikel 127 der provisorischen Fassung. Den Minderheiten wurde in Titel III, Kapitel VI, Artikel 127 nur die Inanspruchnahme eines Dolmetschers zugestanden, wodurch sie mit Ausländern gleichgesetzt werden, da für Letztere die gleiche Bestimmung gilt.<sup>60</sup> Trotz Protests von seiten des RMDSZ wurde diese Änderung mit den Stimmen der FSN-Abgeordneten verabschiedet.

Weitere einschlägige Bestimmungen sind die Bezeichnung Rumäniens als »Nationalstaat« (Titel I, Artikel 1) und die Bestimmung des Rumänischen als Landessprache (Titel I, Artikel 13). Der Terminus »Nationalstaat« wird gegen die Tatsache angeführt, daß Rumänien ein Nationalitätenstaat ist. Damit wird zum einen dem hohen Minderheitenanteil erneut keine Rechnung getragen, zum anderen wird eine Föderalisierung des Staates erneut abgelehnt. Auch für die Zukunft wird diese zusätzliche Gewalten-

<sup>57</sup> Michael *Shafir*: Romania: Constitution Approved in Referendum. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 1, 50.

<sup>58</sup> Vgl. AdG 1991, 36287 A/3.

<sup>59</sup> Ebenda, 36287 A/1. Hervorhebung im Original. Siehe auch Titel I, Artikel 6 der Verfassung.

<sup>60</sup> *Shafir*: Romania: Constitution, 51. Vgl. auch AdG 1991, 36287 A/3.

teilung in der Form einer Bundesstaatlichkeit und eine konstitutionelle Anerkennung der ethnisch-kulturellen Vielfalt verhindert, da die Bestimmungen über den Nationalstaat und die Landessprache dem Bereich der veränderbaren Verfassungsprinzipien entzogen sind.<sup>61</sup> Zudem wird der »territoriale Separatismus«<sup>62</sup> unter Strafe gestellt. Wenngleich damit die frühere Formulierung »Separatismus«, die auch die muttersprachliche Komponente erfaßte, abgemildert wurde, verunmöglicht er die Etablierung einer ungarischen Region unter demokratischen Bedingungen. Zumindest aber bedeutet die Strafbarkeit des territorialen Separatismus eine Absage an Gebietsveränderungen zu Lasten Rumäniens. Eine weitere Bestimmung in diesem Zusammenhang betrifft die Funktion des Militärs. Der erste Absatz des Artikels 117 weist der rumänischen Armee als Aufgabe die »Bewahrung der staatlichen Einheit«<sup>63</sup> zu. In dieser Funktionszuweisung, die offensichtlich von den Vertretern der FSN und auf Druck des politischen Armes der *Vatra Românească* durchgesetzt wurde, tritt die Überzeugung zutage, daß »die Einheit des Staates durch die Machenschaften der ungarischen ethnischen Minderheit, die sie in einem Bund mit der Regierung in Budapest vermuten, gefährdet ist«<sup>64</sup> – dies obwohl es keine Anzeichen für ernstzunehmende Sezessionsbestrebungen unter den Magyaren gibt.

Die Sicherung der Individualrechte, wie die Abschaffung der Todesstrafe oder die Gewährleistung der Glaubensfreiheit (Titel II, Kapitel II, Artikel 22 und 29) stehen im Einklang mit der Charta der Menschenrechte.<sup>65</sup> Auch bringt die neue Verfassung Rumäniens systemare Verbesserungen.<sup>66</sup> Im Bereich des Minderheitenschutzes hingegen hat sie keine Fortschritte erzielt, so daß eine weitere Polarisierung der Gesellschaft nach nationalen Kriterien als wahrscheinlich erscheint.

##### 5. Minderheitensprache und Schulwesen

Die verfassungsrechtliche Festlegung des Rumänischen als einzige Landessprache und die Verdrängung der Minderheitensprachen aus dem amtlichen Bereich sind auch im Hinblick auf das Bildungswesen als gleichbleibend negative nationalitätenpolitische Umstände zu werten. Nach den erwähnten Konflikten um die Schulreform, in deren Folge das seit 1978 bestehende Erziehungs- und Unterrichtsgesetz nur unzureichend

<sup>61</sup> AdG 1991, 36287 A/3. Siehe auch Titel VI, Artikel 148 der Verfassung.

<sup>62</sup> Ebenda.

<sup>63</sup> *Shafir*: Romania: Constitution, 50.

<sup>64</sup> Ebenda.

<sup>65</sup> Vgl. Michael *Shafir*: Towards the Rule of Law: Romania. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 27, 35-36. Siehe auch Titel II, Kapitel I, Artikel 20 der Verfassung.

<sup>66</sup> Vgl. *Shafir*: Romania: Constitution, 50-55.

reformiert wurde, brachte der Regierungsbeschuß Nr. 521/1990 mit seinen »vagen Formulierungen eher Verschlechterungen als Verbesserungen«. <sup>67</sup> Der Beschuß ermöglicht die Errichtung von minderheitensprachlichen Kindergärten, Primarschulen und Gymnasien, ohne diese Möglichkeit zu sichern. <sup>68</sup> Auch findet der fachspezifische und der technische Unterricht ausschließlich in rumänischer Sprache statt. Mit der *Kann*-Bestimmung verschlechtert sich eher die Lage der ungarischen Minderheit, da es unwahrscheinlich ist, daß die in den siebziger und achtziger Jahre zerstörten strukturellen Voraussetzungen für minderheitensprachlichen Unterricht ohne staatliche Hilfe neu geschaffen werden können. Die im Schuljahr 1990/1991 geltenden Regelungen zeigten, daß von rumänischer Seite wenig Interesse bestand, zum Aufbau des Minderheitenschulwesens beizutragen. Zudem deutet die Zusammensetzung der gegenwärtigen Regierung Nicolae Văcăroiu, die am 13. November 1992 gebildet wurde, <sup>69</sup> auf eine Beibehaltung der restriktiven Schulpolitik hin. Der Minister für Unterricht und Erziehung, Liviu Maior, gilt als Anhänger der *Vatra Românească*. Die aus einem Flügel des FSN hervorgegangene Demokratische Front der Nationalen Rettung (*Frontul Democratic al Salvării Naţionale*, FDSN) Ion Iliescu scheint auf die Unterstützung der PUNR und der Partei Großrumänien (*Partidul România Mare*, PRM) angewiesen zu sein. <sup>70</sup>

Bezüglich der schriftlichen Verwendung der ungarischen Sprache in der Öffentlichkeit sind in einigen Regionen Rumäniens massive Restriktionen festzustellen. Mit an erster Stelle zu erwähnen ist Klausenburg, dessen Bürgermeister Gheorghe Funar als Vorsitzender der PUNR eine Politik »eindeutig nationalistischen Charakters« <sup>71</sup> betreibt. Die neben die rumänischen Orts- und Straßennamen angebrachten ungarischen Bezeichnungen wurden entfernt, der Gebrauch des Ungarischen in öffentlich-schriftlicher Form verboten. Der Bürgermeister konnte trotz der feststellbaren Verfassungswidrigkeit der meisten seiner Maßnahmen bisher im Amt bleiben und trat sogar als Präsidentschaftskandidat bei den Wahlen vom 27. September 1992 an; er erhielt 10,88% der Stimmen. <sup>72</sup> Ein am 16. Dezember 1992 von der Rumänischen Liga zur Verteidigung der Menschenrechte an die Regierung gerichteter Antrag, Funar wegen gesetzwidriger und gegen die Interessen der Stadt gerichteter Handlungen aufgrund des Gesetzes über die lokale öffentliche Verwaltung zu entlassen, blieb erfolglos. <sup>73</sup> Des

---

<sup>67</sup> Kendi 144.

<sup>68</sup> Ebenda, 145.

<sup>69</sup> AdG 1992, 37398 A.

<sup>70</sup> Die Sitzverteilung im Abgeordnetenhaus: FDSN 117, Demokratische Konvention 82, FSN 43, PUNR 30, RMDSZ 28, PRM 16, Sozialistische Partei der Arbeit 13. Nach AdG 1992, 37225. Vgl. Gallagher: Tension, 32.

<sup>71</sup> Vgl. Gallagher: Tension, 29.

<sup>72</sup> AdG 1992, 37226.

<sup>73</sup> Gallagher: Tension, 30.

weiteren wurde die Amtszeit des Präfekten des Kreises Klausenburg, Grigore Zanc, im Dezember 1992 verlängert. Die Funktion des von der Regierung ernannten Präfekten beinhaltet unter anderem die Kontrolle der lokalen Behörden. Er kann Personen aus der Lokalverwaltung entlassen, wenn sie gegen bestehende Gesetze verstoßen. Im Fall des Klausenburger Bürgermeisters Funar hat der Präfekt in der Vergangenheit keine Maßnahmen zur Einschränkung von dessen repressiver Politik ergriffen, woraus zum einen geschlossen werden kann, daß sich seine Einstellung zur Minderheitenfrage kaum von derjenigen Funars unterscheidet,<sup>74</sup> zum anderen, daß die Regierung in diesem sensiblen Bereich entweder über wenig taktisches Gespür verfügt oder die Politik Funars billigt.

### 6. Die Wahlen aus minderheitenpolitischer Sicht

Die Nationalisierung des Wahlkampfes spielte bei den bisherigen Wahlen auf gesamtstaatlicher und kommunaler Ebene eine bedeutende Rolle. Allerdings war bei den ersten freien Wahlen am 20. Mai 1990 dieser Aspekt aus den weiter oben genannten Gründen noch nicht von Bedeutung. Bei den Stimmabgaben zur Abgeordnetenversammlung erreichte die FSN aufgrund des »Revolutionsbonus«, aber vor allem wegen massiver Bevorteilung während des Wahlkampfes, 66,31%, bei den Wahlen zum Senat 67,02%. Der RMDSZ erhielt 7,23% der Stimmen für die Abgeordnetenversammlung, 7,2% für den Senat; damit wurde sie zweitstärkste Partei in Rumänien.<sup>75</sup>

Infolge der allmählichen Renationalisierung der Innenpolitik veränderte sich auch die Ausgangsbasis der ungarischen Partei. Durch die »zielbewußte Instrumentalisierung und Manipulation eines vorhandenen Gefühlspotentials durch die postrevolutionären Machthaber«<sup>76</sup> wurde die Polarisierung der Bevölkerung erreicht. Diese Diversion der im Anschluß an den Umsturz kurzzeitigen Kooperationsfreudigkeit auf ungarischer und rumänischer Seite manifestierte sich in ihrer vollen Tragweite bei den Wahlen vom 27. September 1992.

Der Wahlkampf und die Wahl selbst erfolgten nach den Richtlinien des im Juli 1991 verabschiedeten Wahlgesetzes, welches das Provisorium aus dem Jahre 1990 ablöste.<sup>77</sup> Dieses legte für die Neuwahlen verschiedene Kriterien fest, so eine Sperrklausel von 3%, gültig für einzelne Parteien. Eine Besonderheit stellt die erweiterte Sperrklausel bei Parteienbündnissen dar, die sich aus der Grundsperrklausel von 3% und je 1% pro Partei im Bünd-

---

<sup>74</sup> Vgl. Ebenda, 33.

<sup>75</sup> Vgl. *Gabanyi*: Wahlen, 418.

<sup>76</sup> *Gabanyi*: Nationalismus, 143.

<sup>77</sup> Michael *Shafir*: Romania's New Electoral Laws. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 36, 24-28.

nis, jedoch höchstens 8%, zusammensetzt.<sup>78</sup> Diese Klausel wirkte sich jedoch nicht negativ auf das Wahlergebnis aus.

Im rumänischen Wahlkampfsystem haben die Parteien Zugang zu den Funkmedien. Parteien, die bereits im Parlament vertreten sind, erhalten doppelt so viel Sendezeit wie diejenigen, die erst noch in die Gesetzgebung gelangen möchten. Diese Sendezeit wurde bislang proportional zur Sitzverteilung aufgeteilt, so daß die Einflußnahme der regierenden FSN beziehungsweise der FDSN in den Medien wesentlich höher ausfiel als diejenige der übrigen Parteien.

Diese Vorteile für den Iliescu-Flügel der FSN, und insgesamt der »Informationsmangel der Menschen auf dem Land« und ihre »Verunsicherungen durch die Reformen«, die von »Iliescu [...] mit einer »Kampagne der Angst«<sup>79</sup> vergrößert wurde, lassen die Chancengleichheit der Parteien als ein noch nicht erreichtes Ziel erscheinen. Die ungarische Minderheit betreffend sei festgestellt, daß die nationalen Gegensätze das Wahlverhalten der rumänischen Mehrheitsbevölkerung im Vergleich zu den Wahlen 1990 wesentlich beeinflußt haben. Die allgemeine Verunsicherung aufgrund der unabsehbaren Wirkungen der Reformen wurde durch den gesteuerten Nationalismus extremer Gruppierungen und Parteien verstärkt. Die »künstlich angeheizte und gesteuerte nationalistische Hysterie«<sup>80</sup> trug im wesentlichen zur Zusammensetzung des Parlaments bei. Die PUNR erhielt aufgrund eines Stimmenanteils von 7,71% 30 Sitze im Abgeordnetenhaus, die PRM 16 Sitze (3,89%), während dem RMDSZ 28 Sitze (7,45%) zufielen.<sup>81</sup> Ziehen wir in Betracht, daß diese Parteien zur Unterstützung der FDSN Iliescus, die aufgrund von 27,71% 117 Sitze bekam, tendieren,<sup>82</sup> stellt die Fraktion derer, die die Zugeständnisse an die Adresse der Minderheiten potentiell oder aktuell ablehnen, nahezu 50%.

### *7. Die Volkszählung 1992 als Kennzeichen nationalitätenpolitischer Kontinuität*

Die erste Volkszählung unter der neuen Führung fand vom 7. bis 16. Januar 1992 statt. Sie beruhte auf dem Regierungsbeschluß Nr. 1979 vom 8. Oktober 1990. Auffällig im Zusammenhang mit der Vorgehensweise ist zum einen die Anlehnung an die im vormaligen Regime übliche Methode und Terminologie, zum anderen die Dezentralisierung der Zählung auf lokale Einheiten.<sup>83</sup> Des weiteren wurde die bei der letzten Volkszählung

<sup>78</sup> Ebenda, 25-26.

<sup>79</sup> AdG 1992, 37225.

<sup>80</sup> *Gabanyi*: Nationalismus, 164.

<sup>81</sup> AdG 1992, 37225.

<sup>82</sup> Ebenda.

<sup>83</sup> Vgl. Dan *Ionescu*: Romania's First Postcommunist Census. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 12, 57.

unter Ceaușescu praktizierte Fragmentierung der Minderheiten nicht nur beibehalten, sondern ausgeweitet: für die Magyaren wurden die Kategorien »Magyaren«, »Szekler« und »Csango« eingeführt.<sup>84</sup> Diese Aufspaltung deutet auf die Absicht der Verringerung des ungarischen Bevölkerungsanteils hin.

Die Volkszählung baute auf einen weitgefächerten Fragenkomplex auf. Besondere Beachtung verdient hier das Ergebnis hinsichtlich der Nationalitätenstruktur. Die Vermutung westlicher und ungarischer Demographen, die Zahl der Magyaren Rumäniens habe bereits seit mehreren Jahren die Zwei-Millionen-Grenze überschritten,<sup>85</sup> wurde amtlich widerlegt. Hinsichtlich des ungarischen und rumänischen Anteils an der Bevölkerung Siebenbürgens ergaben die nach der administrativen Einteilung aufgegliederten Daten folgendes Bild:

*Der ungarische und rumänische Anteil an der Bevölkerung Siebenbürgens  
1992<sup>86</sup>*

Komitat	Gesamteinwohnerzahl	Magyaren		Rumänen	
		absolut	%	absolut	%
Arad; Arad; Arad	487.370	60.908	12,5	393.195	80,7
Bihar; Bihor; Bihar	634.093	180.682	28,5	419.137	66,1
Bistritz-Nassod; Bistrița-Năsăud;	327.238	21.173	6,5	295.884	90,4
Beszterce-Naszód					
Eisenmarkt;	547.993	33.671	6,1	503.343	91,9
Hunedoara, Hunyad					
Hargita;	347.637	294.269	84,6	48.812	14,0
Harghita; Hargita					

<sup>84</sup> Ionescu 59; Andre Liebich: Minorities in Eastern Europe: Obstacles to a Reliable Count. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 20, 32-39. Bei der letzten Volkszählung wurde die in der Moldau siedelnde ungarische Gruppe der Csango nicht gesondert erfaßt. Siehe Elemér Illyés: Nationalen Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel. Wien 1981, 58.

<sup>85</sup> Vgl. die früheren Volkszählungen und die entsprechenden Schätzungen westlicher und ungarischer Statistiker bei Varga E. Árpád: Az erdélyi magyarság főbb statisztikai adatai az 1910 utáni népszámlálások tükrében [Das siebenbürgische Ungarntum im Spiegel der wichtigsten statistischen Daten der Volkszählungen nach 1910]. In: Magyarságkutatás. A Magyarságkutató Intézete évkönyve. Főszerkesztő Juhász Gyula. Budapest 1988, 37-122.

<sup>86</sup> Nach Varga E. Árpád: Népszámlálások a jelenkori Erdély területén. Jegyzetek Erdély és a kapcsolt részek XX. századi nemzetiségi statisztikájának történetéhez [Volkszählungen auf dem Gebiet des gegenwärtigen Siebenbürgens. Anmerkungen zur Geschichte der Nationalitätenstatistik Siebenbürgens und der Partes im 20. Jahrhundert]. Budapest 1992, 209-210. Siehe auch Brassói Lapok 20. November 1992.

Komitat	Gesamtein- wohnerzahl	Magyaren		Rumänen	
		absolut	%	absolut	%
<i>Hermannstadt;</i> Sibiu, Szeben	452.820	19.168	4,2	397.543	87,8
<i>Karasch-Severin;</i> Caraş-Severin;					
Krassó-Szörény	375.794	8.107	2,2	325.035	86,5
<i>Klausenburg;</i> Cluj, Kolozs	735.077	145.405	19,8	570.676	77,6
<i>Kovasna;</i> Covasna; Kovászna	232.592	174.968	75,2	54.517	23,4
<i>Kronstadt;</i> Braşov; Brassó	642.513	63.260	9,9	551.874	85,9
<i>Marmarosch;</i> Maramureş; Máramaros	538.534	54.788	10,2	436.281	81,0
<i>Marosch;</i> Mureş; Maros	607.298	251.039	41,3	316.634	52,1
<i>Sathmar;</i> Satu Mare; Szatmár	400.158	140.112	35,0	233.518	58,4
<i>Siladj;</i> Sălaj; Szilágy	266.308	63.150	23,7	192.164	72,2
<i>Temesch;</i> Timiş; Temes	700.292	63.395	9,0	560.139	79,9
<i>Weißenburg;</i> Alba; Fehér	414.227	24.843	6,0	373.482	90,2
Insgesamt	7.709.944	1.598.938	20,7	5.671.234	73,6

Obwohl die Volkszählung insgesamt gemäß den internationalen Richtlinien erfolgte, traten Unregelmäßigkeiten bei ihrer Durchführung auf. Bedingt durch die Dezentralisierung der Datenerhebung war eine zahlenmäßig bedeutende Gruppe von freiwilligen Helfern notwendig, die sich zum Großteil aus Lehrern, Studenten, Rentnern und Arbeitslosen zusammensetzte. Viele Befrager waren materiell schlecht ausgerüstet und teilweise ungenügend instruiert.<sup>87</sup> Fehler bei der Erfassung sind jedoch nicht allein auf technische Inkompetenz zurückzuführen. Die oppositionelle Tageszeitung ‚România Liberă‘ (*Freies Rumänien*) berichtete, daß »die Befrager (offensichtlich von den lokalen Zählungsbehörden) angewiesen worden waren, die Angaben zur Nationalität und zur Muttersprache mit Bleistift einzutragen«.<sup>88</sup> Diese Anweisung läßt den – wohl nicht zweifelsfrei beweisbaren – Verdacht zu, daß sie zum Zweck der nachträglichen amtlichen Korrektur der Angaben erfolgte. Ferner weigerten sich einzelne Be-

<sup>87</sup> Vgl. Ionescu 58.

<sup>88</sup> Ebenda, 59.



frager, die Angaben zur Nationalität und zur Muttersprache in Anwesenheit der Befragten einzutragen, woraus ebenfalls auf die Absicht einer späteren »Berichtigung« der Daten gefolgert werden kann.<sup>89</sup> Diese Annahme wird dadurch erhärtet, daß eine Überprüfung der erfaßten Daten oftmals eine andere Nationalität ergab als die ursprünglich angegebene.<sup>90</sup>

Zur abschließenden Wertung der Volkszählung muß die Publikation der vollständigen Daten abgewartet werden. Zunächst als relativ zuverlässig angesehen, birgt sie bei den ethnischen, muttersprachlichen und konfessionellen Angaben ein manipulatives Potential in sich.<sup>91</sup> Sie spiegelt eine gewisse Kontinuität bei der Einbeziehung der Demographie in die Politik, nämlich der versuchten statistischen Reduzierung des ungarischen Elements, wider. Es ist unwahrscheinlich, daß etwa durch Auswanderungen die ungarische Bevölkerung sogar im Vergleich zur sicher manipulierten Erhebung von 1977 um 92.000 Personen kleiner geworden ist.<sup>92</sup>

### 8. Bewertung und Ausblick

Die Art der Ablösung der von Nicolae Ceauşescu verkörperten Diktatur ließ sowohl in Rumänien als auch im Ausland einen grundlegenden Wandel des politischen Systems erwarten. Die anfängliche Hoffnung auf eine Liberalisierung der Politik gegenüber der ungarischen Minderheit erwies sich bald als trügerisch. Bei allen Reformen der rumänischen Politik haben »Ausmaß und Qualität der erfolgten Änderungen keinen grundlegenden Wandel herbeigeführt«.<sup>93</sup> Während beispielsweise in Ungarn und der Tschechischen Republik der Aufbau demokratischer Strukturen bereits weitgehend gelungen ist, scheint in Rumänien eine derartige Entwicklung noch nicht vollständig abgesichert zu sein. Die Gründe dafür liegen zum einen in der katastrophalen ökonomischen Hinterlassenschaft des früheren Regimes, zum anderen im mangelhaft ausgeprägten Demokratieverständnis. Diese strukturellen Hindernisse behindern eine pluralistische Entwicklung und ermöglichen den Mißbrauch der Bevölkerung als »politische Manövriermasse«.<sup>94</sup> Durch Anlehnung an nationalrumänische Denkkate-

<sup>89</sup> Ebenda, 60.

<sup>90</sup> Vgl. *Neuer Weg* 6. Februar 1992. Ein deutscher Pfarrer, der nachträglich das Recht der Datenüberprüfung wahrnahm, stellte fest, daß in der Kategorie der Nationalität »Sachse« statt »Deutscher«, wie von ihm angegeben, stand.

<sup>91</sup> Michael *Shafir*: Preliminary Results of the 1992 Romanian Census. In: RFE/RL Research Report 1 (1992) 30, 68.

<sup>92</sup> Der Unterschied von 92.110 Personen ergibt sich aus den vorläufigen Ergebnissen für 1992 und aus den Angaben von 1977, die im Detail gleichfalls erst 1992 publiziert wurden und für Siebenbürgen 1.691.048 Magyaren anführen. *Varga: Népszámlálások*, 209.

<sup>93</sup> *Kendi* 163.

<sup>94</sup> *Gabanyi: Revolution*, 220-225.

gorien erfolgt zumindest eine Teilrestauration der alten Elitestrukturen und der restriktiven Nationalitätenpolitik.

Ein weiteres Kennzeichen der Entwicklung nach 1989 ist die unsichere Rechtslage. Einander widersprechende und beliebig interpretierbare Gesetze lassen vermuten, daß die Herausbildung eines rechtsstaatlichen Systems westeuropäischer Prägung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Solange der unzulängliche Systemwandel und die beschriebene Nationalitätenpolitik weiterhin eine plebiszitäre Zustimmung erhält, scheint »der Weg Rumäniens in eine pluralistische, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft [...] immer länger zu werden«. <sup>95</sup>

Die Liberalisierung bestimmter Politikbereiche, so die Gewährung der Reise-, Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Sicherung der individuellen Menschenrechte, haben sich selbstverständlich auch auf die Lage der Minderheiten positiv ausgewirkt. Zu bemängeln ist jedoch das Fehlen von kollektiven und gruppenorientierten, verfassungsmäßig verbrieften Rechten und der damit zusammenhängenden Anerkennung der ethnisch-kulturellen Differenzierung des Landes. Die Tatsache, daß der Nationalitätenanteil in Siebenbürgen von 42,2% im Jahr 1930 auf 26,4% im Jahr 1992 gesunken ist, <sup>96</sup> verdeutlicht einerseits die Wirkungen der Assimilationspolitik, und liefert andererseits die Begründung für das Vorenthalten von Kollektivrechten. Die schon traditionelle rumänische Ablehnung gruppenrechtlicher Lösungen zeigte sich auch bei den KSZE-Verhandlungen in Kopenhagen 1990. Rumänien gehörte neben Bulgarien, Frankreich, Griechenland und der Türkei zu jenen fünf Ländern, die bei den Fragen des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes gegen die vorgesehenen Verpflichtungen der Staaten zur Anerkennung nationaler Minderheiten und bestimmter kollektiver Rechte erfolgreich opponierten. <sup>97</sup>

Eine Lösung der nationalen Probleme in Rumänien kann wohl »nur die Verankerung demokratischer Strukturen in der Zivilgesellschaft bringen, die eine Instrumentalisierung des Nationalismus durch autoritäre Machthaber unmöglich macht«. <sup>98</sup> In engem Zusammenhang damit steht die Gewährung weitgehender Minderheitenrechte zum Abbau des ethnischen Konfliktpotentials entsprechend den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen. <sup>99</sup> Für »die tatsächliche Sicherung und Förderung der Rechte nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten« sind jedoch unbezweifelbar »die einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen

<sup>95</sup> Kendi 163.

<sup>96</sup> Die Angaben für 1930 bei Varga: *Az erdélyi magyarság*, 73, die für 1992 bei Varga: *Népszámlálások*, 209-210. Siehe dazu auch die Tabelle oben, S. 207-208.

<sup>97</sup> Vgl. Rainer Hofmann: Minderheitenschutz in Europa. Überblick über die völker- und staatsrechtliche Lage. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 52 (1992) 14.

<sup>98</sup> Gabanyi: *Nationalismus*, 167.

<sup>99</sup> Vgl. Hofmann 2, 14.

Rechts, des Verfassungs- wie des einfachen Rechts«<sup>100</sup> am wichtigsten. Da die entsprechenden Vorschriften im rumänischen Rechtssystem nur rudimentär oder überhaupt nicht vorhanden sind, sollte die besondere Aufmerksamkeit der Legislative diesem Bereich gelten. Eine konstitutionelle Verankerung von Autonomierechten würde die staatliche Einheit Rumäniens nicht gefährden, sondern, im Gegenteil, die Loyalität der Minderheiten gegenüber Bukarest fördern und das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des Landes international erhöhen. Diesem Schritt müßte aber eine intensive Aufklärungskampagne über die politischen Ziele der ungarischen Minderheit und die Klärung der inhaltlichen Bedeutung einer territorialen Autonomie vorangestellt werden, um die Furcht der Mehrheitsbevölkerung vor einer ungarischen Irredenta zu zerstreuen und die Argumente der nationalistischen rumänischen Gruppierungen zu entkräften.

Eine engere Zusammenarbeit mit Ungarn könnte sich positiv auf die Nationalitätenpolitik Rumäniens auswirken. Im Frühjahr 1993 wurde unter Beteiligung rumänischer Politiker das Projekt der Euro-Karpaten-Region auf den Weg gebracht.<sup>101</sup> Allerdings trat Rumänien dieser auf die regionale, kommunalpolitische und wirtschaftliche Ebene beschränkten Kooperation nicht bei. Der Zutritt zu der seit 1990 bestehenden Triagonale und der sich daraus entwickelnden Hexagonale<sup>102</sup> wurde ihm von Budapest in Absprache mit den übrigen Trägern dieser losen Bündnisse zunächst verwehrt. Die Nachbarschaftsfronten haben sich dennoch nicht endgültig verhärtet. Der rumänische Außenminister Teodor Meleşcanu hat Anfang 1993 eine Wende in der Außenpolitik seines Landes eingeleitet, die sich in einer vorsichtigen Annäherung an Ungarn manifestiert. Der Erfolg der seither laufenden zwischenstaatlichen Verhandlungen<sup>103</sup> wird in hohem Maße davon abhängen, inwieweit die Forderung Budapests nach umfassenden Minderheitenrechten für die Siebenbürger Magyaren und die Forderung Bukarests nach der erneuten Zusicherung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen miteinander vereinbar sind und in den geplanten Grundlagenvertrag der beiden Staaten gleichermaßen Eingang finden.

---

<sup>100</sup> Ebenda, 2.

<sup>101</sup> Bestehend aus Polen, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und der Slowakei als assoziiertes Mitglied. Alfred A. Reisch: Hungary's Foreign Policy towards the East. In: RFE/RL Research Report 2 (1993) 15, 39-48.

<sup>102</sup> (Visegrád-)Triagonale vom Februar 1991: Polen, Tschechoslowakei, Ungarn; Hexagonale: Italien, Jugoslawien, Österreich, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, die nach dem Zerfall Jugoslawiens ab 1992 im Süden auf Kroatien und Slowenien reduziert wurde: Zsolt K. Lengyel: Warten auf das Wunder. Dilemmata des Systemwandels in Ungarn 1990-1992. In: Zeitschrift für Politik 40 (1993) 260-284, hier 275.

<sup>103</sup> Vgl. Reisch 46.